

Vertrag Los 1 (alternativ 2, 3 oder 4)

zwischen der AOK Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- vertreten durch den Vorstand -
Presselstraße 19
70191 Stuttgart

nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt

und

wird von

der Auftraggeberin

nach Zuschlag

ergänzt

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

§ 1 Präambel

- (1) Die Auftraggeberin hat unter der internen Vergabenummer AOKBW-2026-GB9.04/PDL-05 und der Bezeichnung „Briefbeförderung aus Zentraldruck“ ein offenes Vergabeverfahren gemäß § 15 VgV durchgeführt.
- (2) Mit Zuschlagserteilung wird dieser Vertrag wirksam.

§ 2 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch, dies beinhaltet auch die Vertragsdurchführung und Vertragserfüllung.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Postdienstleistungen gemäß § 16 Abs. 1, Ziffer 1. und Ziffer 4. Postgesetz (PostG) in der Fassung vom 18.7.2024. Details zum Vertragsgegenstand sind der in der Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Der Vertragsgegenstand bezieht sich ausschließlich auf Los 1 der Leistungsbeschreibung.
- (2) Das Vergabeverfahren und dieser Vertrag begründen keine Verpflichtung der Auftraggeberin, weitere als die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Versanddienstleistungen beim Auftragnehmer abzurufen.

§ 4 Leistungspflicht des Auftragnehmers

- (1) Der Inhalt der Leistungspflichten ergibt sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung, dem Postgesetz sowie den sonstigen Vertragsbestandteilen.
- (2) Sollte sich während der Vertragslaufzeit der Abholort der Briefsendungen ändern, ist der Auftragnehmer zur Abholung an dem neuen Abholort verpflichtet, soweit dies für seinen eingerichteten Geschäftsbetrieb zumutbar ist. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, hiermit einhergehende und nachgewiesene Mehraufwendungen zu erstatten.

§ 5 Mitwirkungspflicht

- (1) Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer die für den Versand vorgesehenen Briefsendungen gemäß Ziffer 2.3. der Leistungsbeschreibung zur Verfügung.
- (2) Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer die für den Versand vorgesehenen Briefsendungen am jeweiligen Abholort zu den ausgewiesenen Uhrzeiten (Ziffer 2.4. der Leistungsbeschreibung) zur Verfügung.

§ 6 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten nacheinander:

- a) die Leistungsbeschreibung
- b) diese Vertragsbedingungen
- c) besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung LTMG und BTTG
- d) das Postrechtsmodernisierungsgesetz
- e) die Antworten auf die Bieterfragen
- f) das Angebotsblatt
- g) das Preisblatt
- h) die Beantwortung der Fachfragen durch den Auftragnehmer
- i) die eingereichten Konzepte des Auftragnehmers
- j) die Eigenerklärungen/Verpflichtungserklärungen des Auftragnehmers
- k) die VOL, Teil B, in der Fassung 2003

Bestehen Widersprüche zwischen den einzelnen Vertragsteilen, hat die Regelung in dem zuerst genannten Teil Vorrang.

§ 7 Ausführungsfristen

- (1) Es gelten die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Ausführungsfristen.
- (2) Nach Zuschlagserteilung werden der Auftragnehmer und die Auftraggeberin die Migration durchführen, um den Livebetrieb zum 01.04.2027 sicherzustellen. Die Migration wird vom Auftragnehmer verantwortet.

§ 8 Leistungsmengen

- (1) Die von der Auftraggeberin in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungsmengen sind auf ein vollständiges Kalenderjahr hochgerechnete Prognosewerte.
- (2) Die Auftraggeberin übernimmt keine Gewähr, dass diese Mengen im Leistungszeitraum von ihr abgerufen werden. Insbesondere aufgrund der weiteren Digitalisierung (z.B. elektronischer Postkorb), neuen gesetzlichen Anforderungen oder sonstigen Gründen ist ein Unterschreiten der Mengen möglich. Dies begründet keine Verpflichtungen gleich welcher Art für die Auftraggeberin.
- (3) Eine Überschreitung der Mengen bis zu 20% im Jahresdurchschnitt begründet kein Recht zur Leistungsverweigerung durch den Auftragnehmer.

§ 9 Qualifizierung des Personals des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit zur Vertragserfüllung nur zuverlässiges, entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen. Gleiches gilt für eventuelle Unterauftragnehmer.
- (2) Der Auftragnehmer benennt einen festen Ansprechpartner, der der Auftraggeberin während der Vertragslaufzeit als zentrale Anlaufstelle dient. Der Ansprechpartner muss über ausreichend Berufserfahrung im Bereich der Versanddienstleistung verfügen. Die Bereitstellung einer zentralen Service-Rufnummer und/oder einer allgemeinen Mail-Adresse gilt nicht als fester Ansprechpartner im Sinne dieses Vertrages.

§ 10 Aktualität der Zertifikate und Prozesse

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in dem Vergabeverfahren zu diesem Vertrag vorgelegten/angegebenen Zertifikate auf seine Kosten jeweils aktuell zu halten und auf Anforderung der Auftraggeberin vorzulegen.
- (2) Der Auftragnehmer ist ebenfalls verpflichtet, im Vergabeverfahren zu diesem Vertrag vorgelegte Verfahrensprozesse mindestens in gleicher Art und Güte während der Vertragsdauer fortzuführen.
- (3) Bietet der Auftragnehmer im Rahmen der eingereichten Konzepte Leistungen mit höheren Qualitätsversprechen an, gelten diese als Mindestanforderung im Sinne dieses Vertrages.

§ 11 Preise

- (1) Vertragspreis ist der Bruttopreis je Leistungsposition inklusive Mehrwertsteuer gemäß dem in der Anlage beigefügten Preisblatt. Sollte der Auftragnehmer auf mehr als ein Los aus diesem Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten, reduziert sich die angebotene Abholpauschale ab dem 2. Los auf 25% des Angebotspreises.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit diesem Preistraster alle notwendigen Dienstleistungen zur Erfüllung des Vertragszwecks sachgerecht bepreist und abgegolten sind. Etwaige Nebenleistungen, die zur vollständigen Leistungserbringung notwendig, aber nicht gesondert bepreist sind, werden nicht zusätzlich vergütet.
- (3) Beruft sich der Auftragnehmer auf eine mangelhafte Maschinenfähigkeit der Briefsendungen, die zu einem abweichenden Beförderungsentgelt führt, hat der Auftragnehmer den Nachweis hierüber zu führen. Nicht maschinenfähige Mindermengen bis zu 0,5% der monatlichen Briefmenge werden von der Auftraggeberin auch ohne Nachweis mit abweichendem Beförderungsentgelt akzeptiert.
- (4) Alle Preise sind mindestens gültig bis zum 31.12.2028.

- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Preiserhöhung auch vor dem in Absatz 4 genannten Termin für einzelne Sendungsarten (Spalte „Angebotspreis Briefbeförderung“ im Preisblatt) geltend zu machen, sofern die Bundesnetzagentur dem marktbeherrschenden Universaldienstanbieter eine Preiserhöhung genehmigt hat.

Die Preiserhöhung erfolgt prozentual auf die zum Zeitpunkt der Geltendmachung gültigen Preise des jeweils betroffenen Versandprodukts analog der genehmigten prozentualen Steigerung durch die Bundesnetzagentur. Eine Übertragung der Preisänderung auf andere Produkte oder Preisbestandteile ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin den Beschluss der Beschlusskammer der Bundesnetzagentur und die Berechnung der sich hieraus ergebenden prozentualen Preisanpassung in Textform nachzuweisen. Die Anpassung wird wirksam mit dem Datum der Wirksamkeit des Beschlusses der Beschlusskammer der Bundesnetzagentur, frühestens jedoch zum 1. des auf den Nachweis folgenden übernächsten Monat. Wenn und soweit der Beschluss der Beschlusskammer der Bundesnetzagentur unter Vorbehalt erfolgt, gilt auch die Preisänderung unter Vorbehalt. Spätere Änderungen des unter Vorbehalt stehenden Beschlusses gelten für die Vertragspartner gleichermaßen.

- (6) Preismindernde Faktoren wie z.B. eine Anhebung von Teilleistungs-, ID-, Laufzeit- oder Freimachungsrabatten oder der Entfall von produktbezogenen Steuern und Abgaben sind zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Wirksamkeit im gleichen Umfang zur Preisänderung heranzuziehen. Gleiches gilt für zukünftige Rabattarten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannt oder eingeführt sind. Sollten neue Rabattarten von bestimmten Serviceversprechen abhängig sein, liegt es im Ermessen der Auftraggeberin, diese Rabatte in Anspruch zu nehmen.
- (7) Preisanpassungen für sonstige Preispositionen (Spalte „Angebotspreis Dienstleistung“ des Preisblatts) sind frühestens zu dem in Absatz 4 genannten Termin und hiernach frühestens 12 Monate nach dem Wirksamwerden einer Preisanpassung möglich. Sie sind vom Auftragnehmer mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende anzukündigen und auf 3,0% des gültigen Stückpreises beschränkt. Die Preiserhöhung und ihr Anteil am Gesamtpreis sind schriftlich darzulegen und beschränken sich auf diesen Teil. Sollte der Auftragnehmer eine Preiserhöhung von mehr als 3,0% fordern oder die Vertragsparteien sich nicht einvernehmlich auf eine Preiserhöhung verständigen, steht der Auftraggeberin ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Termin der geforderten Preiserhöhung und dem jeweils 30. eines Monats in den hiernach folgenden 12 Monaten zu.

§ 12 Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich in Euro und muss monatlich nachträglich bis spätestens zum 20. des Folgemonats für den abgelaufenen Vormonat erfolgen. Während des laufenden Monats erstellte Teilrechnungen werden nicht akzeptiert.
- (2) Eine getrennte Abrechnung nach Kostenstellen ist nicht vorzunehmen.

- (3) Sofern es sich bei dem Auftragnehmer um einen Konsolidierer handelt, der in der Zustellung der Briefsendungen ausschließlich die DPAG als Nachunternehmer nutzt, werden die Briefsendungen von dem von der Auftraggeberin beauftragten Druckdienstleister mit der DV-Freimachung frankiert. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, in der DV-Freimachungssoftware beim Druckdienstleister seine EKP-Nummer (Kundennummer bei der DPAG) als Zahlungspflichtiger der freigemachten Briefsendungen der Auftraggeberin hinterlegen zu lassen. Die Auftraggeberin tritt gleichzeitig ihre unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Deutsche Post AG aus Freimachungsrabatten und/oder sonstigen Rabatten, die an den Zahlungspflichtigen der DV-Freimachung gekoppelt sind, für die Laufzeit dieses Vertrages an den Auftragnehmer ab.
- (4) Der Versand von Rechnungen ist ausschließlich in elektronischer Form (z. B. xRechnung oder pdf) an die E-Mail-Adresse eRechnung@bw.aok.de zu übermitteln. Formate, wie z.B. Word, Excel, zip, msg-Dateien, können nicht maschinell ausgelesen und weiterverarbeitet werden.
Die E-Mail-Adresse dient ausschließlich der Entgegennahme von Rechnungen. Alle weiteren Unterlagen (Auftragsbestätigungen, etc.) sind in elektronischer Form an die Auftraggeberin zu senden.
- (5) Die steuerrechtlichen Anforderungen an den Rechnungsinhalt sind zu gewährleisten, ein aussagekräftiges Reporting mit Angaben über die täglich verarbeiteten Mengen pro Leistungsposition ist der Rechnung beizufügen. Die Leistungspositionen aus dem Preisblatt müssen in der Rechnung so ausgewiesen sein, dass eine Kontrolle gewährleistet ist.
- (6) Der Rechnungsausgleich erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug.

§ 13 Qualitätsnachweise

- (1) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin einmal jährlich eine Bestätigung über die im abgelaufenen Jahr kompensierte CO₂-Menge und die Art der Kompensation auszustellen.
- (2) Der Auftragnehmer hat durch die Vorlage eines gültigen Zertifikats gemäß DIN EN 13850 (oder vergleichbar) die Einhaltung der Laufzeitvorgaben nachzuweisen. Die Nachweise sind unaufgefordert im Halbjahresgespräch vorzulegen.
- (3) Die Auftraggeberin hat das Recht, eigene Testsendungen zur Überprüfung der versprochenen Laufzeit in der Zustellung und sonstiger qualitativer Merkmale vorzunehmen, sofern die vom Auftragnehmer dargelegten Fristen unglaubwürdig erscheinen oder nicht innerhalb von 90 Tagen nach Jahresende vorgelegt werden.
Die Parteien vereinbaren bereits jetzt, die Ergebnisse aus den von der Auftraggeberin durchgeführten Testsendungen verbindlich zu akzeptieren, sofern im Monatsdurchschnitt mindestens jeweils 10 Testsendungen „Standardbrief“ in mindestens 2 Leitregionen über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten erfolgen (= insgesamt 60 Testbriefe).

§ 14 Postgeheimnis und Vertraulichkeit

- (1) Mit der ausgeschriebenen Leistung befördert der Auftragnehmer Briefsendungen im Sinne des Postgesetzes. Entsprechend ist der Auftragnehmer zur Wahrung des Postgeheimnisses und des Datenschutzes gem. § 5 BDSG verpflichtet.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Auftragnehmers bestimmen sich neben den gesetzlichen Bestimmungen nach der diesem Vertrag beigelegten „Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Postgeheimnisses und des Datengeheimnisses“.
- (3) Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin, gegebenenfalls auch einem beauftragten Unternehmen und der Aufsichtsbehörde, das unwiderrufliche Recht ein, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen einmal jährlich, erstmals vor Aufnahme der Tätigkeiten aus diesem Vertrag, in den Betriebsräumen des Auftragnehmers zu überprüfen. Die Prüfung wird dem Auftragnehmer rechtzeitig angezeigt und erfolgt im Beisein eines Vertreters des Auftragnehmers.
- (4) Der Auftraggeberin steht ein fristloses Kündigungsrecht dieses Vertrages zu, wenn eine Prüfung mit erheblichen Mängeln schließt oder der Auftraggeberin nicht innerhalb einer angemessenen Frist der Zutritt zu den Betriebsräumen ermöglicht wird.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, vertrauliche Informationen, die nicht dem Postgeheimnis unterliegen, geheim zu halten, ausschließlich zur Verfolgung der in diesem Vertrag festgelegten Zwecke zu verwenden und insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen.

Vertrauliche Informationen sind solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder im Fall der mündlichen Übermittlung auf die Vertraulichkeit hingewiesen wurde. Vertraulich sind weiterhin auch Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert und deshalb als vertraulich zu behandeln ansehen würde oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt. Dies gilt insbesondere für alle internen Belange der Auftraggeberin. Die Form der Bekanntgabe (schriftlich, mündlich, elektronisch) berührt nicht die Vertraulichkeit der Informationen.

- (6) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen der Auftraggeberin sind in gleicher Weise vom Auftragnehmer zu schützen.
- (7) Der Auftragnehmer wird diese Verpflichtungen auch seinen Mitarbeitern (etwa durch Arbeitsvertrag) und eingesetzten Dritten auferlegen. Der Auftragnehmer orientiert sich hinsichtlich des Postgeheimnisses an den Anforderungen aus der Verpflichtungserklärung zum Postgeheimnis

§ 15 Service Level Agreement / Schadensersatz / Leistungsentzug

- (1) Die SLA's ergeben sich aus Kapitel 4. der Leistungsbeschreibung.
- (2) Sollte der Auftragnehmer im Rahmen des Vergabeverfahrens für Sendungen mit dem Service-Level E+3 eine Zustellquote E+1/E+2 angegeben haben, so gilt diese Quote als vereinbart.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über Ereignisse zu informieren, die zur Verletzung eines SLA führen können. Gleichzeitig ist darüber zu informieren, wie lange die Verzögerung voraussichtlich anhalten wird und bis zu welchem Zeitpunkt die Rückstände voraussichtlich abgearbeitet sein werden.
- (4) Die Geltendmachung eines Schadensersatzes aufgrund Nichteinhaltung der Service Level behält sich die Auftraggeberin vor.
- (5) Die Berechnung eines Schadensersatzes entbindet nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung.
- (6) Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- (7) Werden die Briefsendungen nicht taggleich an der vereinbarten Abholstelle abgeholt, ist die Auftraggeberin berechtigt, dem Auftragnehmer mit Beginn des folgenden Werktages für diesen Fall die Leistungserbringung zu entziehen. Der Auftragnehmer kann hieraus keine Ersatzansprüche herleiten. Die Auftraggeberin ist dann berechtigt, diese Leistung selbst auszuführen („Selbsthilfe“) oder einen Dritten mit der Erfüllung zu beauftragen („Ersatzvornahme“). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die damit verbundenen Mehrkosten zu tragen.
- (8) Ist erkennbar, dass die vereinbarte Ausführungsfrist um drei Werktage oder länger überschritten wird, ist die Auftraggeberin berechtigt, dem Auftragnehmer die Leistungserbringung der von der Verzögerung betroffenen Briefsendungen zu entziehen. Der Auftragnehmer kann hieraus keine Ersatzansprüche herleiten. Die Auftraggeberin ist dann berechtigt, diese Leistung selbst auszuführen („Selbsthilfe“) oder einen Dritten mit der Erfüllung zu beauftragen („Ersatzvornahme“). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die damit verbundenen Mehrkosten zu tragen.
- (9) Sollten innerhalb eines PLZ-Gebietes innerhalb von 2 aufeinander folgenden Monaten insgesamt mehr als 15 Sendungen oder innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten insgesamt mehr als 30 Sendungen nicht zugestellt werden, die über einen anderen Zustelldienst nachweislich zugestellt werden können, ist die Auftraggeberin berechtigt, alle Sendungen dieses PLZ-Gebietes aus dem bestehenden Beförderungsauftrag dauerhaft zu entnehmen (außerordentliche Teilkündigung) und einen anderen Zustelldienst dauerhaft mit der Beförderung zu beauftragen.

§ 16 Haftung, Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Er haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer beschränkt bis € 1.000.000,00 bei Sachschäden bzw. € 1.000.000,00 bei Vermögensschäden. Die Haftung für Personenschäden ist unbegrenzt.
- (2) Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund seiner Tätigkeit direkt oder indirekt gegenüber der Auftraggeberin geltend gemacht werden.
- (3) Zur Absicherung des Haftungsrisikos unterhält der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit eine Versicherung mit Deckungssummen von mindestens
 - € 1.000.000,00 für Sachschäden
 - € 5.000.000,00 für Personenschäden
 - € 1.000.000,00 für Vermögensschädenbei einem in Deutschland ansässigen Versicherungsunternehmen. Nach Aufforderung der Auftraggeberin ist der bestehende Versicherungsschutz innerhalb von 14 Tagen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

§ 17 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam mit der Zuschlagserteilung aus dem Vergabeverfahren mit der internen Vergabenummer AOKBW-2026-GB9.04/PDL-05. Bis zum 31.03.2027 beschränken sich die Leistungen des Auftragnehmers auf die Vorbereitung der Versanddienstleistungen und alle hierfür erforderlichen Nebenleistungen, ab dem 01.04.2027 werden alle Leistungspflichten vollumfänglich wirksam.
- (2) Dieser Vertrag hat eine Grundlaufzeit bis zum 28.02.2029. Er verlängert sich zweimal automatisch um jeweils 12 Monate, wenn nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit oder des Verlängerungszeitraums durch eine der Vertragsparteien gekündigt wird.
- (3) Der Vertrag endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, spätestens am 28.02.2031.

Die Auftraggeberin wird bei weiterhin bestehendem Bedarf das Nachfolge-Vergabeverfahren so frühzeitig beginnen, dass eine Vereinbarung unmittelbar nach Ablauf dieses Vertrags mit einem Folgeunternehmen abgeschlossen werden kann. Verzögert sich das Nachfolgeverfahren beispielsweise aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens, mit der Folge, dass eine nachfolgende Vereinbarung nicht unmittelbar nach Ablauf dieses Vertrags geschlossen werden kann, ist die Auftraggeberin einseitig berechtigt, diesen Vertrag einmalig und über die in Absatz 3 genannte Frist, um einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zu verlängern (Verlängerungsoption zugunsten des Auftraggebers).

§ 18 Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Den Parteien steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gelten insbesondere, wenn
- a) der Auftragnehmer nicht mehr im Anbieterverzeichnis gem. § 4 PostG eingetragen ist (Entzug der Erlaubnis zur Briefbeförderung)
 - b) fällige Forderungen zwischen den Vertragsparteien auch nach der 2. Mahnung nicht innerhalb von 10 Tagen ausgeglichen werden
 - c) die tägliche Abholung der Briefsendungen an 3 aufeinander folgenden Tagen oder 10 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres nicht erfolgt
 - d) die vereinbarten Zustellfristen im gleitenden Jahresdurchschnitt um 1,0 %-Punkte oder mehr unterschritten werden
 - e) eine sonstige nachhaltige Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht (Schlechtleistung) trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung vorliegt
 - f) eine Verletzung der Datenschutzvorschriften vorliegt (§ 12)
 - g) die Betriebsversicherung (§ 14) trotz Aufforderung und Mahnung nicht nachgewiesen wird
 - h) eine vorsätzliche oder fahrlässige Falschaussage in den Angebotsunterlagen erkannt wird
 - i) die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Auftragnehmer vorliegt
 - j) sonstige Umstände vorliegen, die das Festhalten am Vertrag für eine der Parteien unzumutbar macht
- (2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 19 Antikorruptionsklausel

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, weder unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen betrieblichen Charakter haben, wie z.B. Sportveranstaltungen, Konzerte, kulturelle Veranstaltungen) Mitarbeitern, Ausschussmitgliedern oder Vorständen der Auftraggeberin einschließlich deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren noch in sonstiger Weise durch Dritte anzubieten, zu versprechen oder gewähren zu lassen oder dies im Hinblick auf den Vertragsschluss mit der Auftraggeberin getan zu haben.
- (2) Im Falle von Verstößen gegen diese Bestimmung berechtigt dies die Auftraggeberin, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung, zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aller bestehenden Verträge. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes ist eine Abmahnung nicht erforderlich.

§ 20 Rechtliche Anforderungen / Einhaltung des LTMG und anderer Vorschriften

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) einzuhalten, soweit diese anwendbar sind, und ggf. eine Mindestentgelterklärung abzugeben.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass ein schuldhafter Verstoß gegen die Bestimmungen des LTMG ein Grund zur außerordentlichen Kündigung dieses Rahmenvertrags und ggf. von Einzelaufträgen sein kann.
- (3) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe 1% des Auftragswerts beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf 5% des Auftragswerts begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von dem Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmer oder ein Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Unterauftragnehmers und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer von der Auftraggeberin die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen. Die Geltendmachung von Schäden, die über die Vertragsstrafe hinausgehen, und die Geltendmachung aller sonstigen Ansprüche und Rechtsfolgen aus einer Verletzung bleiben unberührt.
- (4) Die für die Auftraggeberin als Körperschaft des Öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträger geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten.
- (5) Der Auftragnehmer hält im Übrigen sämtliche für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen (etwa nach den Maßgaben des Umwelt- und Arbeitsrechtsschutzrechts) ein und unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich, wenn etwaige Verstöße gegen die für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen vorliegen.
- (6) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass von ihr eingesetzte Drittunternehmen die für diese Unternehmen jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen (etwa nach den Maßgaben des Umwelt- und Arbeitsschutzrechts) einhalten. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer insbesondere Maßnahmen zur effektiven Überwachung und Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen sowie die erforderlichen und rechtlich möglichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

§ 21 Russlandsanktionen

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet für die gesamte Laufzeit dieser Vereinbarung, dass er nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (in der Fassung des Art. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates vom 23. Juni 2023) über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukra-

ine destabilisieren, genannten Personen oder Organisationen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen, gehört. Er gewährleistet zudem für die gesamte Laufzeit dieser Vereinbarung, dass die Unterauftragnehmer, Lieferanten sowie Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden und auf deren Lieferungen und Leistungen mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, nicht zu dem genannten Kreis von Personen und Organisationen gehören.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen, sobald und soweit er selbst oder ein Dritter im Sinne des zweiten Satzes dieses Absatzes aufgrund einer Änderung der Umstände nach Abschluss dieser Vereinbarung unter den genannten Kreis von Personen und Organisationen fällt.
- (3) Eine entsprechende Informationspflicht gilt auch, sobald und so weit der Auftragnehmer oder ein Dritter im Sinne des zweiten Satzes dieses Absatzes zukünftig von „Russlandsanktionen“, insbesondere solchen nach der VO (EU) Nr. 833/2014 (auch in zukünftigen Fassungen) betroffen sein sollten.

§ 22 Reputationsmanagement

Der Vertragspartner erhält weder für die Dauer dieses Vertrages noch nach dessen Beendigung das Recht, das Logo oder die Bezeichnung bzw. Referenz der AOK Baden-Württemberg zu nutzen oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder dessen Durchführung auf die AOK Baden-Württemberg als Referenz hinzuweisen oder Einzelheiten des Leistungsgegenstands zu veröffentlichen, soweit die AOK Baden-Württemberg nicht zuvor ausdrücklich in Textform oder Schriftform zugestimmt hat. Eine einmal erteilte Zustimmung kann hinsichtlich zukünftiger Nutzungen aus wichtigem Grund widerrufen werden, sofern berechnigte Interessen der AOK Baden-Württemberg dies erfordern. Das Urheberrecht des Logos verbleibt beim Urheber. Das Logo der AOK Baden-Württemberg muss in jedem Fall im Rahmen der Verwendung sichtbar erhalten bleiben und unter Einhaltung der Corporate Design Richtlinien der AOK Baden-Württemberg eingesetzt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechnigt, das Logo zu bearbeiten und für seine Zwecke anzupassen.

Der Auftragnehmer erhält weder für die Dauer dieses Vertrages noch nach dessen Beendigung das Recht, das Logo oder die Bezeichnung bzw. Referenz der Auftraggeberin zu nutzen oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder dessen Durchführung auf die Auftraggeberin als Referenz hinzuweisen oder Einzelheiten des Leistungsgegenstands zu veröffentlichen, soweit die Auftraggeberin nicht zuvor ausdrücklich in Textform oder Schriftform zugestimmt hat. Eine einmal erteilte Zustimmung kann hinsichtlich zukünftiger Nutzungen aus wichtigem Grund widerrufen werden, sofern berechnigte Interessen der Auftraggeberin dies erfordern. Das Urheberrecht des Logos verbleibt beim Urheber. Das Logo der Auftraggeberin muss in jedem Fall im Rahmen der Verwendung sichtbar erhalten bleiben und unter Einhaltung der Corporate Design Richtlinien der Auftraggeberin eingesetzt werden. Der Auftragnehmer ist nicht berechnigt, das Logo zu bearbeiten und für seine Zwecke anzupassen.

§ 23 Sonderkündigungsrecht bei Fusion der Auftraggeberin

- (1) Der Auftraggeberin steht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall einer Fusion mit einer oder mehreren gesetzlichen Krankenkassen zu. In diesem Fall ist die schriftliche Kündigung seitens der Auftraggeberin spätestens zwei Monate nach dem letzten Datum der Beschlussfassung der Verwaltungsräte der an der Vereinigung beteiligten Krankenkassen auszusprechen. Die Kündigung wird wirksam zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Fusion.
- (2) Im Falle einer Kündigung aus obigen Anlässen werden alle bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der in diesem Vertrag vereinbarten Preise von der Auftraggeberin beglichen. Darüber hinaus bestehen jedoch keine weiteren Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber der Auftraggeberin.

§ 24 Schriftform, Nebenabreden

- (1) Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen einer von beiden Vertragspartnern unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 25 Abtretung von Forderungen

Abtretungen von Forderungen gegen die Auftraggeberin sind nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§ 26 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort ist die inländische Zustelladresse des Sendungsempfängers, bei Auslandsendungen die Übergabe an der Grenze.
- (2) Gerichtsstand ist Stuttgart. Es gilt deutsches Recht.

§ 27 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der Leistungsbeschreibung unvollständig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen davon unberührt.

- (2) Im Falle unwirksamer Bestimmungen, Lücken, Unklarheiten oder bei Veränderungen der Grundlagen des Vertragswerks ist die jeweilige Bestimmung so auszulegen, wie es den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks am nächsten kommt. Der jeweilige Vertrag ist - erforderlichenfalls unter Anpassung weiterer durch die Unwirksamkeit betroffener Bestimmungen - entsprechend zu ergänzen.

Auftraggeberin
Für die AOK Baden-Württemberg

Auftragnehmer

Stuttgart, den _____
[Ort] [Datum]

_____, den _____
[Ort] [Datum]

[Vor- u. Zuname, Funktion des Unterzeichners]

[Vor- u. Zuname, Funktion des Unterzeichners]

[Stempel/Unterschrift]

[Stempel/Unterschrift]

Anlagen:

Leistungsbeschreibung, Preisblatt
Verpflichtungserklärung Postgeheimnis
Antworten auf die Bieterfragen
Angebotsblatt
Wertungs-/Zuschlagskriterien
Eingereichte Konzepte und Eigenerklärungen/Verpflichtungs-
erklärungen des Auftragnehmers
Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung LTMG und BTTG